



Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
**FD 45 - Wasserwirtschaft**  
**Az.: 45/663112-W-0128-21**

---

### **Bekanntgabe**

**Anzeige über einen geplanten Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
hier: Tiefbohrung als Probebohrung zum Zweck der Wasserversorgung – Wasserbeschaffungs-  
verband Berghausen-Dorlar  
Schmallenberg-Berghausen  
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Der Wasserbeschaffungsverband Berghausen-Dorlar, Vorstandsvorsteher Franz-Josef Voss hat bei mir das oben näher bezeichnete Vorhaben angezeigt. Es handelt sich dabei um einen Wasserbeschaffungsverband der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für dessen Wasserversorgung eine Tiefbohrung als Probebohrung von voraussichtlich < 100 m abgeteuft werden soll zur späteren Grundwasserentnahme. Die Maßnahme ist geplant auf dem Flurstück 260 der Flur 8 in der Gemarkung Berghausen.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens (Schiefer) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Auch eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten. Bei der Bohrung, dem eventuellen Ausbau und dem Betrieb des Brunnens für die Wasserversorgung des WBV Berghausen-Dorlar, des WBV Werpe-Wormbach-Harbecke sowie der WIG Arpe-Kückelheim werden keine Stoffe eingebracht, die die Qualität des Grundwasserkörpers verschlechtern. Verkarstungs- und/oder quellfähige Gesteine liegen nicht vor. Gegen eine mengenmäßige Entnahme von ca. 12.000 m<sup>3</sup>/Jahr bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassermengenbewirtschaftung keine Bedenken. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 28.07.2021  
Im Auftrag  
*gez. Mehwald*